

XXIII.**Gutachtliche Bemerkungen**

zu den §§ 46 und 47
des

Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfs*).

Berlin, den 16. November 1869.

An

die Commission zur Berathung des Norddeutschen
Strafgesetz-Entwurfes.

Unter dem 20. Juli a. c. beeindruckte sich die unterzeichnete Berliner Medicinisch-Psychologische Gesellschaft Seiner Excellenz dem Königlichen Staats- und Justiz-Minister Herrn Dr. Leonhardt, mit Rücksicht auf den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Staaten des Norddeutschen Bundes, einige Wünsche ganz gehorsamst vorzutragen, welche sich auf die dem Vernehmen nach beabsichtigte Veränderung des § 40 des Preussischen Strafgesetzbuchs bezogen. Seitdem ist der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven dazu der öffentlichen Beurtheilung unterbreitet und Seitens der Commission zur Berathung des Norddeutschen Strafgesetz - Entwurfs d. d. Berlin, den 29. October, neuerdings die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, dass Bemerkungen und gutachtliche Aeusserungen im Laufe der Berathungen und bis zu deren Abschluss gern entgegengenommen und in sorgfältige Erwägung gezogen werden würden. Auf Grund dieser Erklärung beeindruckt sich die unterzeichnete Gesellschaft, welche in der Fassung der §§ 46 und 47 des Entwurfs eine Verwirklichung der von ihr Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister gegenüber ausgedrückten Wünsche nicht erblicken kann, ihre Ansicht über diese Fassung und die derselben zum Grunde liegenden Motive noch einmal darzulegen.

*) S. das Sitzungsprotokoll der Medic.-Psychol. Gesellsch. v. 16. Novbr. 1869.

I.

Die Fassung des § 46 des Entwurfs lautet:

„Eine Handlung ist als Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters zur Zeit der That ausgeschlossen war.“

Da hiernach der Begriff der „freien Willensbestimmung“ in das Gesetzbuch eingeführt ist, so erlauben wir uns wiederholt die Bedenken in Erinnerung zu bringen, welche wir bereits in der an den Herrn Justizminister gerichteten Eingabe geltend gemacht haben. Wir sprachen die Befürchtung aus, dass der Begriff der „freien Willensbestimmung“ zu populär-psychologischen Discussionen sowohl in den Gutachten selbst, als auch zwischen Richter und Sachverständigen führen würde, wodurch der Werth des sachverständigen Gutachtens als eines rein wissenschaftlichen beeinträchtigt werden müsste. Augenscheinlich nämlich kann dem Begriffe der freien Willensbestimmung eine sehr verschiedene Ausdehnung gegeben werden. Würde z. B. der Nachweis verlangt werden, dass in Bezug auf eine bestimmte That die freie Willensbestimmung aufgehoben gewesen sei, dass der Angeschuldigte zwangsmässig so habe handeln müssen, und nicht anders habe handeln können, und würde nun dieser Forderung nachzukommen unmöglich sein, so könnte gerade der Mangel des Nachweises dieser Zwangsmässigkeit vom Richter zum Beweise dafür genommen werden, dass die freie Willensbestimmung des Thäters zur Zeit der That nicht aufgehoben gewesen sei. Nun aber kann oft genug, trotz unzweifelhafter Geisteskrankheit, dieser Beweis nicht erbracht werden, da eben das „zwangsmässige Handeln“ durchaus kein allgemeines Criterium der Geisteskrankheiten ist; auf der andern Seite aber giebt es Fälle, in denen während des Bestehens und Verlaufs einer ausgesprochenen Geisteskrankheit Handlungen aus verbrecherischen Motiven mit Ueberlegung und Zweckmässigkeit begangen werden; auch hier könnte möglicherweise Seitens des Richters fälschlich die Annahme Platz greifen, es seien die betreffenden strafbaren Handlungen im Zustande der Willensfreiheit begangen worden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass das Criterium der freien Willensbestimmung wegen der verschiedenen, diesem Begriff zu gebenden Ausdehnung ebenso untauglich ist zur Characterisirung einer Geisteskrankheit als die bisher üblichen Criterien (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. I. § 27 und 28) der „Ueberlegung der Folgen einer Hand-

lung“ und des „vollständigen Beraubtseins der Vernunft“, Begriffe, welche wir, da ihr Unwerth für den in Rede stehenden Zweck allgemein anerkannt ist, einer Beleuchtung zu unterziehen nicht mehr für nöthig erachtet haben.

Offenbar liegt es nun aber in der Absicht des Gesetzgebers, geisteskranke Menschen von der Strafe auszuschliessen und es scheint uns unumgänglich, die Fassung des Paragraphen so zu wählen, dass der Begriff der Krankheit in denselben eingehe und der Richter in die Lage versetzt werde, dem Sachverständigen die Frage nach dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit vorzulegen. Wir schlagen daher vor, den Begriff der Krankheit, in specie der Geisteskrankheit einzuführen. Gewiss wird hiergegen zunächst der Einwand erhoben werden können, dass der Begriff der Krankheit, in specie der Geisteskrankheit ein schwankender sei und dass die Aerzte über die Ausdehnung, welche ihm zu geben ist, nicht immer einer Ansicht seien. Hiermit verhält es sich nun in der That nicht so schlimm, als man wohl zu glauben geneigt ist. Wir sprechen aus der praktischen Erfahrung, wenn wir behaupten, dass in der grossen Mehrzahl der vor das Criminal-Forum kommenden Fälle von sogenannten zweifelhaften Seelenzuständen für den wirklich Sachverständigen ein ernstlicher Zweifel nur selten besteht, dass die meisten Fälle sogar relativ einfache sind oder dass sie es doch werden, sobald dem Sachverständigen Gelegenheit gegeben ist, den Angeschuldigten in sachgemässer Weise zu untersuchen und zu beobachten. Wenn trotzdem nicht selten abweichende Gutachten abgegeben werden, so liegt dies im Allgemeinen nicht sowohl an der Unvollkommenheit der Wissenschaft, als vielmehr an der im Allgemeinen noch mangelhaften psychiatrischen Bildung der praktischen Aerzte, welche sich u. A. aus Mangel an Uebung und Erfahrung nicht in den Besitz des zur Beurtheilung nothwendigen Materials zu setzen verstehen, mit Hülfe dessen die Beurtheilung dann eine relativ leichte würde. Hiermit soll indess nicht geleugnet werden, dass es einzelne Fälle giebt, in welchen auch für den wirklich Erfahrenen Schwierigkeiten und Zweifel über das Bestehen einer Geisteskrankheit sich erheben, besonders dann, wenn es aus äusseren Umständen unmöglich ist, ein genügendes Material für die Beurtheilung der Individualität des Inculpaten und der von ihm begangenen Handlungen zu gewinnen. Es verhält sich hiermit wie auf allen übrigen Gebieten, namentlich auch auf den übrigen Gebieten der Medicin. Die Wissenschaft ist eben keine vollkommene, es werden aber mit ihrer weiteren Ausbildung solche wirklich zweifelhaften Fälle

immer seltener werden. Ein Grund, dieserhalb von dem von uns aufgestellten Grundsatze abzugehen, kann darin gewiss nicht gefunden werden, und der Weg der Superarbitrien bleibt hier immer offen.

Das Hauptbedenken gegen unsere Auffassung dürfte aus der Besorgniß entspringen, es würde der Begriff der Geisteskrankheit von manchen Aerzten zu weit gefasst und so zuweilen der Schuldige der Strafe entzogen werden. Auch hier lehrt die Erfahrung das Gegentheil. Wohl kommt es häufig, viel häufiger als man im Allgemeinen weiss, vor, dass zweifellose und oft unheilbare Geisteskranken für gesund erklärt werden und die Strafe an ihnen vollstreckt wird; das Gegentheil jedoch dürfte zu den grössten Ausnahmen gehören. Es röhrt dies einfach daher, dass die schwerer zu beurtheilenden, weil versteckteren Formen der Geisteskrankheit, wenn überhaupt bei ihnen die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen wird, — von denjenigen Aerzten, welche keine genügende Ausbildung in dem betreffenden Zweige der Medicin genossen haben, häufig gar nicht erkannt, ja nicht einmal vermutet werden, und doch sind dies oft die schwersten, unheilbarsten und gefährlichsten Fälle.

Schliesslich könnte gegen die Einführung des Begriffs der Geisteskrankheit noch geltend gemacht werden, dass durchaus nicht in allen Fällen von Geisteskrankheit, selbst wenn diese vollkommen genügend constatirt ist, die Zurechnungsfähigkeit auszuschliessen sei, dass also der eine Begriff für den andern nicht eingesetzt werden dürfe. Es würde sich bier u. A. um die Fälle handeln, welche man wohl als sogenannte „partielle Geisteskrankheiten“ bezeichnet hat und in welchen man den Kranken für gewisse Handlungen, deren directer Zusammenhang mit einer bestimmten Gruppe vorhandener Wahnsvorstellungen oder anderen im Bereiche der Geistesthätigkeit bestehenden krankhaften Störungen nicht nachweisbar ist, dem Strafgesetze gegenüber verantwortlich machen zu können glaubte. Fast alle Sachverständige sind jedoch heut zu Tage darüber einig, dass es partielle Geisteskrankheiten in dem oben genannten Sinne nicht giebt und dass die frühere Annahme solcher, wenn sie nicht blos aus psychologischen Deductionen floss, sondern auf die Erfahrung sich berief — nur in einer ungenügenden Beobachtung solcher Kranken ihre Erklärung findet. Gegenwärtig weiss jeder Irrenarzt, dass Kranke, bei welchen nur eine gewisse begrenzte Gruppe von Wahnsvorstellungen zu Tage tritt und die im Uebrigen mit Bezug auf gewöhnliche Dinge verständig zu reden scheinen, dennoch oft die wunderlichsten und verkehrtesten Handlungen begehen, ohne dass man die letzteren mit den an ihnen

bekannten Wahnvorstellungen in Verbindung bringen, und ohne dass man oft auch später das Motiv der betreffenden Handlungen zu ergründen im Stande ist; niemals, mit einem Worte, kann man behaupten, dass eine bestehende Geisteskrankheit auf eine bestimmte Handlung einen Einfluss nicht ausgeübt habe. Dies gilt natürlich ebenso von den verbrecherischen Handlungen, da es nur von Zufälligkeiten in den Vorstellungen dieser Kranken abhängt, ob eine solche Handlung unter die strafbaren fällt oder nicht. Zuletzt glauben wir noch auf eine Gruppe pathologischer Seelenzustände, bei denen eigentliche Wahnvorstellungen gar nicht beobachtet werden und deren Charakter vorwiegend in krankhafter (exaltirter oder deprimirter) Gemüthsstimmung oder in Angstzuständen besteht, hier ebenfalls wenigstens hindeuten zu sollen, da diese Formen oft gleichfalls schwere Erkrankungen darstellen, welche wie zu mannigfachen anderen, auch zu strafbaren Handlungen führen können.

Durch die vorstehenden Erörterungen meinen wir unsere Ansicht genügend begründet zu haben, dass für den in Vorschlag gebrachten Begriff der „freien Willensbestimmung“ der Begriff der „Geisteskrankheit“ einzusetzen sei und einfach ausgesprochen werde, dass die daran leidenden Individuen dem Strafgesetze gegenüber nicht verantwortlich zu machen sind.

Wir halten es indess für zweckmässig, neben die „Geisteskrankheit“, in gleiche Linie mit ihr, den „Schwachsinn“ zu stellen; denn obwohl auch dieser sehr wohl unter den Begriff der Geisteskrankheit subsumirt werden könnte, so drückt doch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach die Geisteskrankheit mehr einen Prozess, etwas sich Entwickelndes oder aus einer Entwicklung Hervorgehendes aus, während schwachsinnige Zustände auch angeboren oder so frühzeitig erworben sein können, dass sie fast während der ganzen Lebenszeit des Individuumus etwas gleichmässig und unverändert Bestehendes darstellen.

Es giebt nun aber einige Zustände, welche wir als krankhafte im gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht zu bezeichnen pflegen und welche in ihren Wirkungen auf die Freiheit des Handelns den Geisteskrankheiten gleich zu achten sind; dahin gehören z. B. gewisse Grade der Trunkenheit, Traumzustände u. s. w., und es empfiehlt sich eine Fassung, unter welche die betreffenden Zustände subsumirt werden können.

Folgende Formulirung erlauben wir uns als eine allen ärztlichen Anforderungen genügende vorzuschlagen:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That geistes- krank oder schwachsinnig war oder die freie Willensbestimmung durch Gewalt, Drohung oder anderweitig ausgeschlossen war.“

Wir verhehlen uns nicht, dass durch diese Fassung die Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit wesentlich in das medicinische Gebiet verlegt wird; allein wenn man einmal davon ausgeht, dass Geistesstörungen Krankheiten sind und zwar Krankheiten, welche den normalen Ablauf der Seelenvorgänge hindern, so ist nicht abzusehen, wer anders als der Arzt zur Feststellung solcher Zustände berufen sein soll. Giebt doch auch in Betreff anderer, sogenannter rein körperlicher Krankheiten der Arzt Gutachten ab, über deren Werth der Richter, wenn sie ihm ungerechtfertigt scheinen, zwar durch andere Gutachten oder durch Superarbitriren sich belehren kann, über die er aber eine sachverständige Kritik selbst auszuüben ausser Stande ist. Wir geben gern zu, dass nicht jeder Arzt — wegen der ihm fehlenden Kenntnisse und Erfahrungen in diesem speciellen Gebiete — gleichmässig im Stande ist, über kranke Gemüthszustände zu urtheilen — stehen aber dem Richter etwa bessere Kenntnisse zur Seite? — Oft hat er nicht einmal eine Ahnung der dabei in Betracht kommenden schwierigen technischen Fragen. Wenn wir die oben auseinandergesetzten Forderungen erheben, so sind wir uns gleichzeitig bewusst, dass gerade durch Provociren von wirklich wissenschaftlich-medicinischen Gutachten, welche sich von psychologischen Speculationen frei halten und nur auf Grund von Erfahrungen sich bewegen, allmälig die ärztlichen Gutachten einen höheren Stand einnehmen und einen wissenschaftlichen Werth bekommen werden, welcher ihnen bisher mitunter abgeht.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen hat in dem von ihr erstatteten Gutachten folgende Fassung des Paragraphen vorgeschlagen:

„Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters dadurch, dass er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt oder Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände, ausgeschlossen war.“

Wenngleich diese Fassung eine wesentliche Verbesserung darstellt, indem der Sachverständige dadurch wenigstens direct aufgefordert wird, sich über einen Krankheitszustand auszusprechen, so haben wir doch in Betreff der gleichzeitig darin ausgedrückten Beziehungen zur freien Willensbestimmung dieselben Einwendungen zu erheben, welche wir oben auseinandergesetzt haben. Die genannte Formulirung wird immer Veranlassung werden zur Frage des Richters, ob der Thäter dadurch, dass er sich zur Zeit der That in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, der freien Willensbestimmung ermangelte, und gerade die Beantwortung dieser Frage wünschten wir bei der Unbestimmtheit des Begriffs der freien Willensbestimmung zu vermeiden; hat ja doch auch die Wissenschaftliche Deputation selbst das Schwankende dieses Begriffs überzeugend auseinandergesetzt.

II.

Wir kommen zu dem zweiten der in unserer Eingabe an den Herrn Justiz-Minister erörterten Punkte, der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Zu unserer hohen Genugthuung ist in dem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers an den Herrn Minister der Geistlichen etc. Angelegenheiten ein Vorschlag über die verminderte Zurechnungsfähigkeit gemacht und dieselbe auch in den Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgenommen worden. Wir erkennen darin einen wesentlichen Fortschritt und stimmen vollkommen bei, dass es oft nicht zu gerechten Urteln in Strafverfahren führen würde, wenn den Sachverständigen lediglich die Frage nach dem Vorhandensein oder Fehlen einer Geisteskrankheit vorgelegt würde. Es giebt nämlich unleugbar eine Reihe von Zuständen, welche als Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne nicht betrachtet werden können und welche dennoch das normale Vonstattengehen der Seelenvorgänge beschränken. Hierher gehören zunächst manche auch dem Laien bekannten, die Besonnenheit beschränkenden Zustände, wie z. B. die affectartigen und leidenschaftlichen; außerdem aber kommt hier noch eine Reihe von Einflüssen in Betracht, welche dem Laien zwar weniger bekannt sind, dennoch aber dieselbe Wirkung haben. Individuen mit gewissen Krankheiten des Nervensystems oder entsprechenden Krankheitsanlagen sind nämlich geneigt, gegen gewisse Reize, welche auf den gewöhn-

lichen Menschen keine oder eine nur geringfügige Wirkung ausüben, in abnormer und oft ungewöhnlich heftiger Weise zu reagiren. Hierher gehören z. B. viele nicht geisteskranke Epileptiker in den Zwischenzeiten ihrer oft lange, Jahre lang auseinander liegenden Anfälle, manche Hysterische, Alcoholisten, ferner solche, welche aus Familien stammen, in denen Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen sind, und die nicht selten von eigenthümlichen, dem gesunden Menschen vollkommen fremdartigen Empfindungen, zwangsläufig auftretenden Vorstellungen und Neigungen beeinflusst werden u. s. w. Solche Individuen können erfahrungsmässig durch geringfügige Veranlassungen auch zu strafbaren Handlungen (Beamtenbeleidigung, Widersetzlichkeit, Diebstahl, gewaltsausübende Handlungen u. s. w.) veranlasst werden, wobei den genannten Momenten Rechnung zu tragen ist. Dass die genannten Momente in der That in der angegebenen Weise wirksam sind, lehrt aber die Erfahrung bei solchen Individuen, deren Handlungen oft gar nicht vor das Criminal-Forum kommen. Einen weiteren Beweis dafür zu liefern ist hier nicht der Ort; es dürfte jedoch wohl kaum einen Sachverständigen geben, der dem Gesagten nicht beistimmt. Dennoch können wir diese Individuen nicht als geisteskrank im engeren Sinne betrachten, da es sich wesentlich nur um krankhafte Einflüsse auf den Organismus handelt, welche erst unter gewissen Umständen ihre Wirkung entfalten, während sie für gewöhnlich so zu sagen latent bleiben. Der Grad dieser Wirkung ist allerdings schwer zu schätzen; die Wissenschaft ist sogar nicht im Stande, allgemeine und bestimmte Charactere anzugeben, wodurch die Zustände, in welche die betreffenden Individuen bei einem Zusammenwirken gewisser Umstände gerathen können, scharf von den Geisteskrankheiten im engeren Sinne abzugrenzen sind, und es kann auch naturgemäss eine solche Grenze nie aufgefunden werden.

In dieselbe Categorie gehören ferner die Schwachsinnigen leichteren und leichtesten Grades, die unter gewöhnlichen Umständen den Forderungen des Lebens und den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen im Stande sind, welche aber in Folge der Schwäche in allen ihren Seelenvorgängen und des Mangels an gehöriger Widerstandskraft bei dem Zusammenwirken gewisser Umstände mit grosser Leichtigkeit zu gesetzwidrigen Handlungen hingerissen werden.

Von allen diesen Individuen kann man also mit Recht behaupten, dass das normale Vorstättensein der Seelenvorgänge in Folge von Einflüssen, welche unabhängig von ihrem Willen sind (Epilepsie, Hysterie, hereditäre Anlage etc. — Schwachsinn) dauernder oder vor-

übergehender beschränkt ist. Der Richter wird deshalb mildere Strafen für angemessen erachten.

Wenn es demnach von Seiten der Wissenschaft nur erwünscht sein kann, besondere Strafbestimmungen für diese Individuen aufzustellen, so stellt sich dem, wie uns scheint, höchstens ein Bedenken entgegen, welches aber nicht zu umgehen ist. Wir sind nämlich der Ueberzeugung, dass, wenn derartige Bestimmungen im Strafgesetzbuche getroffen sind, eine Anzahl von Angeklagten, die an vollständig entwickelten und ausgeprägten Formen von Geisteskrankheit leiden, der Straflosigkeit, welche der § 46 ihnen zusichert, verlustig gehen werden. Es giebt nämlich, wie bereits früher erwähnt, schwerer erkennbare Formen von Geisteskrankheit, welche sich nicht durch leicht nachzuweisende Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen u. s. w. zu erkennen geben; bei dem gegenwärtigen Mangel an psychiatrischer Bildung unter den Aerzten wird es mitunter geschehen, dass man diese Formen nicht als wirklich ausgebildete unzweifelhafte Geisteskrankheiten würdigt, sondern sie der Categorie ad 2 zuweist, in welchen Fällen dann dennoch eine, wenn auch mildere Strafe an ihnen vollstreckt würde. Gegen einen solchen, zum Nachtheile der Geisteskranken möglichen Missbrauch giebt es kein anderes Mittel, als die Zunahme der psychiatrischen Bildung unter den Aerzten, ein Grund aber, diese Categorie deshalb fallen zu lassen, kann daraus nicht abgeleitet werden; nimmt doch gewiss auch die Fassung der Gesetze auf mangelhafte Ausbildung des einzelnen Richters keine Rücksicht.

Die „Motive“ haben, obwohl in dem „Entwurfe“ die geminderte Zurechnungsfähigkeit aufgenommen worden, auf eine Gefahr aufmerksam machen zu müssen geglaubt, welche aus der Zulassung dieses Begriffs entstehen könne. Es heisst nämlich p. 102 der Motive:

„Dabei verkennt er (der Gesetzentwurf) nicht die Gefahr, welche ans der Zulassung des Begriffs „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ im Gesetzbuche für die Strafrechtspflege entstehen kann, insbesondere, weil die Möglichkeit nicht zu verabreden ist, dass sich mitunter medicinische Sachverständige finden, welche in Verkennung ihrer Aufgabe: dem Strafgesetze, soviel an ihnen ist, in Verbindung mit dem Richter zur Gel tung zu verhelfen, ihren Ehrgeiz darin suchen, den Angeklagten durch angeblich medicinische Argumente, namentlich solche, welche sie dem Gebiete der Psy-

chatrie entnehmen, vor dem Strafgesetze zu schützen oder wenigstens die Folgen dieses Strafgesetzes zu mildern.“

Wir können nicht umhin, unser Befremden über eine so schwere, in einem offiziellen und öffentlichen Actenstücke ausgesprochene Anschuldigung gegen Mitglieder des ärztlichen Standes auszudrücken, eine Anschuldigung, welche mehr auf einem allgemeinen Eindrucke als auf erwiesenen Thatsachen beruht. Wenn wir gern zugeben, dass die betreffenden Gutachten der Aerzte aus Mangel an psychiatrischen Kenntnissen mitunter sachlich nicht so begründet sind, wie es der Richter wünschen und fordern muss, so weisen wir doch die Voraussetzung unlauterer Beweggründe, wie die Motive sie den Sachverständigen unterlegen, energisch zurück. Einzig und allein der Mangel an psychiatrischer Bildung, zu welcher den Aerzten im Preussischen Staate bis jetzt keine oder nur eine äusserst dürftige Gelegenheit geboten ist, trägt die Schuld daran, und müssen wir die Ansicht, manche Sachverständige wollten aus Ehrgeiz einen Angeschuldigten schützen, für ein richterliches Vorurtheil eben so gut halten, wie das mancher Aerzte, es gäbe Richter, welche aus Ehrgeiz die Verurtheilung eines Angeklagten herbeizuführen bestrebt sind.

Aber selbst gesetzt den Fall, es fänden sich mitunter solche medicinische Sachverständige, wie sie die Motive im Auge haben, so wäre doch, meinen wir, dies allein kein ausreichender Grund, die geminderte Zurechnungsfähigkeit, welche auch von der wissenschaftlichen Deputation als ein wesentlicher Fortschritt anerkannt ist, nicht anzunehmen. In der That hat denn auch der Entwurf, trotz dieser Bemerkungen der Motive, die geminderte Zurechnungsfähigkeit eingeführt, und würde es uns eine lebhafte Genugthuung gewähren, wenn es uns gelungen wäre, diesem Entgegenkommen des Entwurfs gegenüber auch die Bedenken, welche die Motive noch ausdrücklich und mit einer gewissen Lebhaftigkeit erwähnen zu müssen glaubten, durch unsere Ausführungen beseitigt zu haben.

Was nun die Formulirung einer gesetzlichen Bestimmung betrifft, welche alles oben Entwickelte zusammenfasst, so halten wir dieselbe für äusserst schwierig. Wenn wir eine Fassung vorschlagen, so geschieht es nur in dem Bewusstsein, dass wir dazu durch unsern Beruf nicht befähigt sind, indem wir nicht alle Momente, welche sonst noch bei der Formulirung einer gesetzlichen Bestimmung, mit Rücksicht auf andere Bestimmungen, in Betracht kommen, übersehen können.

Wir glauben indess, dass es sich empfehlen würde, mit Rücksicht auf die für § 46 von uns vorgeschlagene Fassung, zu sagen:

Vorzu-
schlagende
Fassung
des § 47.

„Sind die Gründe, welche die Strafbarkeit nach § 46 ausschliessen, in verminderter Grade vorhanden, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist.“

Wir bemerken jedoch hierbei ausdrücklich, dass unsrer Ansicht nach für die in Rede stehende Categorie von Individuen überhaupt eine andere Art von Strafen, nämlich correctionelle, in Anwendung kommen sollten, nach Analogie der über jugendliche Verbrecher zu verhängenden. Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung müssen wir uns indess beschränken, diesen unsren Standpunkt nur anzudeuten.

III.

Es sei uns nunmehr noch gestattet, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf einen Umstand zu lenken, welchen dieselbe bis jetzt ausser Acht gelassen hat und der uns von der grössten Wichtigkeit für die Sicherheit der Staatsbürger erscheint.

Gegenwärtig kann ein Angeschuldigter, wenn sich ergiebt, dass er im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit eine strafbare Handlung begangen hat, ohne Weiteres am Schlusse der Gerichtssitzung entlassen werden, gleichgültig, ob die von ihm begangene Handlung sogar das Leben und die Sicherheit eines Menschen bedrohte. So ist es noch in neuester Zeit hierselbst vorgekommen, dass die gefährlichsten Geisteskranken, welche Mordversuche begangen hatten, nach der Verhandlung sofort auf freien Fuss gesetzt wurden. Es bedarf wohl nur der Erinnerung an ein solches Verfahren, um das Bedenkliche desselben in's Licht zu setzen. Wir erlauben uns daher, dringend um die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Strafgesetzbuch zu bitten, welche sich vielleicht zweckmässig an den § 42 des Preussischen Strafgesetzbuchs anschliessen dürfte und etwa lauten könnte:

„Wenn ein Angeklagter auf Grund des § 46 freigesprochen worden ist, so soll in dem Urtheile bestimmt werden, ob er einer öffentlichen Irrenan-

stalt zu überweisen ist. In derselben soll er bis zur amtlichen Feststellung seiner Heilung oder Unschädlichkeit verbleiben.“

Wenn es sich ferner von vorn herein ergiebt, dass ein Ange schuldigter geisteskrank ist, so müssten Bestimmungen getroffen werden, dass selbst dann, wenn die Sache nicht zur Anklage geeignet erscheinen sollte, über die Unterbringung gefährlicher Geisteskranken gerichtlich zu bestimmen ist.

Indem wir die vorstehenden Erörterungen der hohen Commission zur Berathung des Norddeutschen Strafgesetz-Entwurfs ganz ergebenst unterbreiten, erlauben wir uns gleichzeitig die Mittheilung hinzuzufügen, dass es unsere Absicht ist, auch den Mitgliedern des Reichstages den Inhalt zur Kenntniss zu bringen.

Die Berliner Medicinisch-Psychologische Gesellschaft.

Im Auftrage:

Der Vorsitzende:

Dr. C. Westphal,

Professor u. dirigirender Arzt der
Abtheilungen für Geistes- u. Nerven-
kranke der k. Charité.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Liman,

Professor u. Stadtphysikus.

Der Schriftführer:

Dr. v. Holtzendorff,

Professor der Rechte.

Dr. Skrzeczka,

Professor u. gerichtlicher Pract. Arzt u. Privatdocent.

Dr. W. Sander,

Physikus.